

Allgemeine Geschäftsbedingungen

supaEVENT GmbH, Rohwedderstr. 12, 44369 Dortmund

Geltungsbereich

Für alle Rechtsgeschäfte der supaEVENT GmbH, insbesondere solche über Lieferungen und Leistungen, gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als dass supaEVENT GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1. Vertragsschluss

Die Auftragserteilung durch den Kunden kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Die Auftragserteilung kann solange zurückgenommen werden, wie supaEVENT GmbH noch keine Auftragsbestätigung erteilt hat. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung des Auftrages durch supaEVENT GmbH zustande, sofern die Bestätigung inhaltlich der Auftragserteilung entspricht. Der Kunde erhält eine schriftliche Auftragsbestätigung, die er sodann gegenzeichnen muss, damit der Auftrag final zustande kommt. Die für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehende Sprache ist ausschließlich Deutsch. Rechnungen hingegen werden ausschließlich in deutscher Sprache erstellt.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise auf der Website von supaEVENT GmbH gelten als Nettopreise zzgl. der gesetzlich geltenden MwSt. (z. Zt. 19,00%). Für die Preisfindung allein maßgeblich ist die Preisliste bzw. sind die preislichen Angaben innerhalb eines Angebotes von supaEVENT GmbH, die von dem Kunden angefordert bzw. auf der Internetseite der supaEVENT GmbH abgerufen werden oder die in der Auftragsbestätigung individuell vereinbart sind. Es gelten für jegliche Rechnungslegung ausschließlich die in der Auftragsbestätigung niedergelegten Preise und Konditionen.

Mit Auftragserteilung akzeptiert der Kunde die Vorgabe, eine Anzahlung in bestimmter Höhe für den erteilten Auftrag zu tätigen. Die Höhe dieser hängt vom jeweiligen Projekt ab und wird in der jeweiligen Auftragsbestätigung geregelt.

2.1. Zahlungsbedingungen

Zahlungen erfolgen wie schriftlich in der Auftragsbestätigung vereinbart. Sollte keine explizierte Regelung getroffen worden sein, ist der Rechnungsbetrag nach Veranstaltung sofort fällig.

2.2. Anzahlungen

Anzahlungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Mit jeder Anzahlungsrechnung wird ein Zahlungsziel genannt. An dieses wird mit maximal einer Zahlungserinnerung sowie einer weiteren Mahnung erinnert. Bis zur vollständigen Leistung der vertragsbedingten Anzahlung behält sich supaEVENT GmbH das Recht vor, das Event vor Beginn abzusagen. Die damit verbundenen Ausfallkosten für Personal, Durchführung und etwaige Fremdleistungen werden dann in voller Höhe als Restzahlungen und Ausfall fällig.

2.3. Restzahlungen

Restzahlungen sind binnen 10 Tagen nach der Veranstaltung fällig.

2.4. Bonitätsprüfungen

Bonitätsprüfungen behält sich supaEVENT GmbH explizit vor. Sofern deren Ergebnis nicht dem marktüblichen Wert positiv ausfällt kann in Einzelfällen die volle Auftragssumme als Anzahlung verlangt werden. Für Prüfungen bedient sich supaEVENT GmbH an den deutschen Unternehmen Creditreform. Hiermit verbunden ist auch ein etwaiger kompletter Vertragsrücktritt seitens supaEVENT GmbH bei nicht positiver Bewertung.

3. Stornierung und Rücktritt vom Auftrag

3.1. Kündigung aus wichtigem Grund

Die Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für supaEVENT GmbH insbesondere vor, wenn der Kunde nicht fristgemäß trotz einer Mahnung sowie einer weiteren Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung seiner Zahlungsverpflichtung an supaEVENT GmbH oder den Werkunternehmer und/oder Dienstleister nachkommt. Unmöglichkeit der Vertragserfüllung durch höhere Gewalt oder andere von supaEVENT GmbH nicht zu vertretende Umstände, Nichterbringung einer fälligen Leistung durch den Kunden, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassener Sachen, zur Verfügungsstellung unrichtiger oder unvollständiger Daten, Unterlagen, Informationen etc., die zur Ausführung der vereinbarten Leistung notwendig sind, durch den Kunden, Verstößen gegen bestehende Nutzungs- und/oder Hausordnungen, Gefährdung des reibungslosen Geschäftsbetriebs, der Sicherheit oder des Ansehens von supaEVENT GmbH, ohne dass dies supaEVENT GmbH zuzurechnen ist. Im Falle der berechtigten Kündigung bleibt ein etwaiger Anspruch von supaEVENT GmbH auf Ersatz eines supaEVENT GmbH entstandenen Schadens unberührt.

3.2. Rücktritt durch den Kunden

Im Falle der Kündigung durch den Kunden gelten folgende Schadensersatzverpflichtungen seitens des Kunden:

- Rücktritt bis 12 Monate vor der Veranstaltung 30 % des Entgeltes
 - Rücktritt bis 6 Monate vor der Veranstaltung 50 % des Entgeltes
 - Rücktritt bis 2 Monate vor der Veranstaltung 80 % des Entgeltes
 - Rücktritt bis 4 Wochen vor der Veranstaltung 90 % des Entgeltes
 - Rücktritt bis 10 Tage vor der Veranstaltung 100 % des Entgeltes
- Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären und soll mit Zugangsnachweis erfolgen.

3.3. Reduktion oder Erhöhung der Teilnehmeranzahl

Die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung festgelegte Teilnehmerzahl stellt in den meisten Fällen die Mindestbuchungsgrundlage dar. Eine Unterschreitung dieser hat zur Folge, dass die Kostendifferenz als Agenturpauschale berechnet wird. Bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahl wird diese maßgeblich für die Rechnungslegung sein. Erhöhungen von Teilnehmerzahlen müssen spätestens zehn Werkzeuge (je nach Eventprojekt) mitgeteilt werden. Zum Zeitpunkt der Angabe über eine veränderte Teilnehmerzahl, gleichwohl erhöht als auch reduziert besteht keine Garantie auf Machbarkeit. Eine entsprechende Bestätigung darüber erfolgt seitens supaEVENT GmbH in schriftlicher Form.

4. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden bei Abschluss eines Vertrages an supaEVENT GmbH übermittelt. Diese werden sodann verarbeitet und gespeichert nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG). Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte ausschließlich der im Rahmen der Vertragsabwicklung beteiligten Firmen. Die Löschung der Daten erfolgt, sobald sie zum Zwecke der Abrechnung nicht

mehr erforderlich sind. Dem Kunden steht das Recht zu, unentgeltliche Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten.

5. Durchführung von Veranstaltungen

Im Bereich Durchführung von Veranstaltungen erbringt supaEVENT GmbH Sach- und Dienstleistungen, welche zur Durchführung der in Auftrag gegebenen Veranstaltung erforderlich sind. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. supaEVENT GmbH ist in der Ausgestaltung der Veranstaltung, des Programms und der Auftritte nach Maßgabe des vereinbarten Ablaufplanes, soweit nicht anders vereinbart, frei und unterliegt dabei keinerlei Weisungen. supaEVENT GmbH ist berechtigt, zur Leistungserbringung Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Kunden in Auftrag zu geben.

5.1 Künstler

Beim Engagement von Künstlern über supaEVENT GmbH muss eine Künstlersozialabgabe gemäß den von der Künstlersozialkasse festgelegten Sätzen an die Künstlersozialkasse abgeführt werden, welche dem Kunden in Rechnung gestellt wird.

5.2. Verpflegung Mitarbeiter, Künstler, Hilfspersonal

Der Kunde übernimmt die angemessene Verpflegung des Künstlers, seines Hilfspersonals und der Mitarbeiter der supaEVENT GmbH. Sollte es dem Kunden nicht möglich sein, werden 30 € Verpflegungskosten pro Person und Arbeitstag in Rechnung gestellt.

5.3. GEMA Gebühren

Bei bestehenden Anmelde- und Genehmigungspflichten zur GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) werden anfallende Gebühren dem Kunden in Rechnung gestellt.

5.4 Zusätzliche Leistungen und Kosten

Alle Aufwendungen und Auslagen von supaEVENT GmbH, die vereinbarungsgemäß entstehen bzw. vom Kunden zu vertreten und nicht einer Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung zuzuordnen sind oder über die Leistungsbeschreibung hinausgehen (insbesondere infolge Programm- oder Ablaufänderungen), werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Der Kunde kann den Nachweis des Aufwandes verlangen.

5.5. Beschädigungen

Für Beschädigungen an Personen oder Sachen, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von supaEVENT GmbH verursacht worden sind, ist supaEVENT GmbH vorbehaltlich anderslautender zwingender gesetzlicher Regelungen nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln haftbar zu machen. Für in den Veranstaltungsbereich eingebrachte Gegenstände übernimmt supaEVENT GmbH keine Haftung. Auch eine Haftung für die Leistungen der Fremdauftragnehmer wird ausgeschlossen, soweit den gesetzlichen Vorschriften nicht entgegenstehen. Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung trägt der Kunde. Gleiches gilt für die Haftung für Schäden an Mensch und Material, die nicht unmittelbar durch die supaEVENT GmbH zu verantworten sind.

5.6 Haftung durch supaEVENT GmbH

Dies betrifft auch in vollem Umfang die Haftung für die Sicherheit der Beauftragten und der Ausrüstung von supaEVENT GmbH. supaEVENT GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch den Kunden oder Besucher verursacht worden sind. Im Falle der schuldhaften Nichterfüllung des Vertrages oder bei schuldhafter Vertragsverletzung durch supaEVENT GmbH

haftet supaEVENT GmbH nur bis maximal zur Höhe des vereinbarten Honorars bzw. des Auftragswertes.

5.7. Haftung des Kunden

Wird die Durchführung der Veranstaltung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ganz oder teilweise vereitelt, so behält supaEVENT GmbH den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung desjenigen, was durch die Befreiung von der Leistung und durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erspart werden kann. Der Kunde hat ferner die Haftung zu übernehmen für Sach- und körperliche Schäden an Mitarbeitern der supaEVENT GmbH, sofern diese auf Grund von örtlichen Gegebenheiten hervorgerufen werden und diese nicht durch die supaEVENT GmbH zu vertreten sind. Dies gilt auch für Veranstaltungsflächen und Locations, die durch den Kunden gebucht worden sind. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz werden in derartigen Fällen durch die supaEVENT GmbH geltend gemacht. Durch die unmittelbare, vertragliche Vereinbarung zwischen der supaEVENT GmbH und dem Kunden, der in diesem Fall Veranstalter ist, richten sich diese Ansprüche auch ausschließlich gegen den Kunden und nicht etwa gegen Dritte, wie beispielsweise den Location Besitzer.

5.8. Höhere Gewalt

Ist supaEVENT GmbH an der Erbringung der Leistung infolge höherer Gewalt gehindert, entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag. supaEVENT GmbH wird dem Kunden die Hinderungsgründe unverzüglich nach Bekanntwerden anzeigen und auf Anforderung nachweisen.

5.9. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit der Maßgabe, dass der Kunde bei Feststellung von Mängeln verpflichtet ist, diese unverzüglich gegenüber supaEVENT GmbH anzuzeigen.

Beim Entstehen von Schutzrechten durch Leistungserbringung in Form der vertragsgemäßen Veranstaltungsdurchführung verbleiben diese bei supaEVENT GmbH. Sofern nicht anders vereinbart erwirbt der Kunde kein Nutzungsrecht hieran.

6. Lieferungen, Auf-/Abbau, Betreuung von Eventmodule und Eventequipment

6.1. Teillieferungen

Teillieferungen von supaEVENT GmbH sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

6.2. Auf-/Abbau

Zum Be- und Entladen sowie zum Auf- und Abbau stellt der Kunde geeignete Helfer zur Verfügung, wenn diese vorher vertraglich vereinbart wurden, die er zuvor ausreichend einweist. Anzahl und Anwesenheitsdauer der Helfer richtet sich nach dem Umfang des Auftrags. Es wird eine ebene, saubere Fläche benötigt, z. B. Gras, Teer, Asphalt, (kein Schotter, roter Sand oder Tartan), mit direkter Zufahrt für einen Transporter, LKWs oder Sattelzüge. Soweit eine Sondergenehmigung für die Zufahrt zum Veranstaltungsort eingeholt werden muss, z.B. bei Landschaftsschutzgebieten, Waldwegen oder Fußgängerzonen, obliegt dies dem Kunden. Bei Aufträgen mit Betreuung durch die supaEVENT GmbH stellt der Kunde für Fahrzeuge der supaEVENT GmbH kostenlose Parkmöglichkeiten am Auftragsort zur Verfügung.

6.3. Verankerung

Es kann im Bedarfsfalle eine Verankerung mit Erdnägeln erforderlich sein. Der Kunde trägt die Kosten für Wartezeiten, supaEVENT GmbH durch fehlendes Hilfspersonal oder mangelhafte Platzverhältnisse entstehen. Bei allen aufblasbaren Spielgeräten und sonstigen elektrischen Geräten wird mindestens

ein Stromanschluss (230 Volt / 16 A) benötigt. Entstehende Anschlusskosten und die Kosten verbrauchten Stroms, Wassers u.a. trägt der Kunde.

6.4. Pausen

Alle von supaEVENT GmbH beaufsichtigten Eventmodule sind im Umfang der Aufsichtsführung haftpflichtversichert. Dem Personal der supaEVENT GmbH werden pro Veranstaltungstag (6 Std.) 30 Minuten Pause gewährt. Bei längeren Einsätzen werden die Pausenzeiten entsprechend verlängert. In den Pausen stehen die gemieteten Geräte nicht zur Verfügung. Wenn der Kunde zu diesen Zeiten eigenes Personal einsetzt, gehen alle Pflichten, insbesondere die Haftung, auf den Kunden über.

6.5. Aufsichtspflicht

supaEVENT GmbH übernimmt während der Vertragslaufzeit gegenüber aufsichtsbedürftigen Personen keine Aufsichtspflicht. Der Kunde ist aufsichtspflichtig, unbeschadet der Übertragung solcher Pflichten auf Dritte.

7. Selbstabholer und Selbstbetreiber von Eventmodulen und Eventequipment

7.1. Auf-Abbau

Beim Aufbau der Geräte (z.B. Hüpfburgen) sind die Aufbauhinweise zu beachten. Diese werden dem Kunden bei Selbstabholung zusammen mit den Geräten übergeben oder diesen bei Auslieferung beigelegt. Eine Haftung für Schäden, die aufgrund der Nichtbeachtung der Aufbauhinweise entstehen, übernimmt supaEVENT GmbH nicht. Dies gilt nicht, soweit supaEVENT GmbH den Aufbau der Geräte übernimmt und diesen durchführt bzw. der Aufbau durch Personal der supaEVENT GmbH überwacht wird. Der Kunde hat bei der Nutzung der Geräte dafür zu sorgen, dass alle Auf-/Abbauanweisungen speziell das Sichern der Eventmodule gegen Wind umgesetzt werden, dass diese ab Windstärke 5, bei Windböen und bei Regen nicht mehr genutzt werden dürfen. Insoweit ist bei aufblasbaren Geräten die Luft sofort abzulassen. Verstößt der Kunde gegen diese Vorgaben, haftet er für sämtliche Schäden; eine Haftung der supaEVENT GmbH ist ausgeschlossen. Der Kunde wird auf den Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung hingewiesen.

7.2. Selbstabholung

Bei Selbstabholungen von Eventmodulen bzw. Eventequipment ist der volle Mietpreis sofort fällig, zzgl. erhebt supaEVENT GmbH eine vom Kunden zu hinterlegende Kautions in jeweils angemessener Höhe. Die Kautions ist bei mangelfreier Rückgabe der Geräte zurückzuerstatten. Im Falle mangelhafter oder nicht erfolgreicher Rückgabe der Geräte behält supaEVENT GmbH diese in Anrechnung auf dadurch entstehende Ansprüche ganz oder teilweise ein.

7.3. Terminabsprachen

Abhol- und Rückgabezeiten sind vorher zu vereinbaren. Bei Lieferung durch supaEVENT GmbH gilt: Auf- und Abbauezeit sind vorher zu vereinbaren.

7.4. Reinigung, Trocknung, Verpackung

Nach dem Betrieb sind sämtliche Geräte zu reinigen, zu trocknen und sorgfältig zu verpacken. Beschädigungen an Geräten sind sofort bei Feststellung supaEVENT GmbH zu melden. Nach Feststellung von Beschädigungen, die die Betriebssicherheit beeinträchtigen, dürfen die Geräte nicht mehr betrieben werden.

7.5. Aufbewahrung

Bei mehrtägigen Veranstaltungen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen Geräte, das Zubehör und sonstiges Material so aufbewahrt werden, dass sie vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Für etwaige Schäden und Verluste, die durch unsachgemäße Lagerung sowie mangelnde Beaufsichtigung entstehen, ist der Kunde ersatzpflichtig.

7.6. Rückgabe

Erfolgt die Rückgabe der Geräte nach Beendigung des Auftrages nicht oder verspätet, so haftet der Kunde für die Dauer der Vorenthaltung oder Ersatzbeschaffung durch Weiterentrichtung des entsprechenden Entgeltes. Die Geltendmachung weiteren Schadens, insbesondere infolge von Unmöglichkeit oder Verzug der Weitervermietung sowie wegen entgangenen Gewinns, bleibt davon unberührt. Die Kosten notwendiger Reparaturen, Neubeschaffungen oder Reinigungsarbeiten trägt der verursachende Kunde. Bei Selbstabholung – auch durch von ihm Beauftragte – trägt der Kunde das Transportrisiko und haftet insoweit in vollem Umfang für eine verspätete Rückgabe.

7.7. Schäden

Der Kunde übernimmt die Verantwortung für das übergebene Gerät und haftet für den Zustand der Geräte und des Zubehörs bei Rückgabe sowie für sämtliche Schäden, unabhängig von der Verursachung dieser, soweit sie nicht supaeVENT GmbH trifft. Dieses gilt insbesondere für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Handhabung, mangelnder Sorgfalt oder fehlender Aufsicht entstehen, einschließlich Personenschäden. Die Haftung Dritter bleibt davon unberührt.

8. Sonderregelungen für Zelte, Domes, Cubes, CrossOver und andere temporäre Bauten.

8.1. Vorbereitungen durch Kunden

Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten vor Baubeginn die Bebaubarkeit der Baustelle für die Montage sicher zu stellen, indem insbesondere die Baustelle geräumt und der Boden eben und vertragsgemäß verdichtet ist, ausreichende Freiräume und Zufahrtswege sowie die vereinbarten Arbeitsmittel und die notwendigen Strom- und Wasseranschlüsse zur Verfügung gestellt werden und zudem alle Außenanschlüsse an die Ver- und Entsorgungssysteme des Mietgegenstandes vorhanden sind. Die Anschlüsse sind Mieterseits auf eigene Kosten herzustellen.

8.2. Vor Montage Beginn

Besteht die Möglichkeit, dass durch die Aufstellung der Mietgegenstände Rohr-, Versorgungs- und Stromleitungen jeglicher Art beschädigt werden, hat uns der Mieter alle Leitungen in ihrem exakten Verlauf rechtzeitig vor Montagebeginn per Plan mit Tiefen- und Achsenangaben mitzuteilen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Versorgungsleitungen, insbesondere Überland(strom)leitungen, die über oder neben dem vom Mieter vorgesehenen Aufstellungsort des Vertragsgegenstandes verlaufen, den vom Gesetz- oder Ordnungsgeber festgelegten Mindestabstand zum Mietgegenstand haben.

8.3. Haftung fremde Bauteile

Für eingebrachte Sachen des Kunden oder dritter Personen haften wir nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Insoweit ist der Abschluss von Versicherungen gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser und ähnliche Risiken Sache des Mieters.

Besondere Mieterpflichten:

Unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hat der Mieter

- a) für die sofortige Räumung der Dächer von etwaigen Schneelasten zu sorgen,
- b) auch in sonstigen Fällen höherer Gewalt alle zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen,
- c) bautechnische Änderungen der Mietgegenstände zu unterlassen.

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Verbindlichkeit

9.1. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist ausschließlich, wenn der Kunde Kaufmann ist, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz in Dortmund der supaEVENT GmbH. supaEVENT GmbH ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

9.2. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht.

9.3. Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

10. Schlussbestimmung

Falls eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist oder wird, bleiben die AGB im Übrigen wirksam.

Stand: 08/2023